

JAHRGANG · NUMMER 9

DIE

MÜNCHEN, 1. MAI 1953

WELTKUNST

THE WORLD-ART REVIEW

Les BEAUX-ARTS du MONDE

INDUSTRIELLE ZEITSCHRIFT FÜR KUNST / BUCH / ALLE SAMMELGEBIETE UND IHREN MARKT
CENTRALORGAN SÄMTLICHER DEUTSCHER KUNST- UND ANTIQUITÄTENHÄNDLER-VERBÄNDE



El Greco (Domenico Theotocopuli), zugeschr., Selbstbildnis. 1570.
Öl auf Zypressenholz, 29x24 cm. In Wiener Privatbesitz. (Siehe Artikel Seite 2)

001608

Ein Selbstbildnis des Greco von 1570

Von Prof. E. Schaffran

In einer von Schlesien nach Wien verlagerten Privatsammlung befindet sich das hier erstmalig gezeigte Bildnis eines ungefähr 30 Jahre alten Mannes, Oel auf Zypressenholz, Größe 29 x 24 cm (s. Titelfeld). Beauftragt, den Künstler und wenn möglich auch den Dargestellten zu eruiieren, konnte zuerst die Zuteilung des Gemäldes an die venezianische Malerei der Mitte des Cinquecento bei besonderer Berücksichtigung der Werkstatt des Jacopo Bassano durchgeführt werden mit dem Zusatz, daß außerdem eine sehr persönliche, reife und von zeichnerischen Elementen durchsetzte Malart vorläge, welche in vielen Belangen große Verwandtschaft mit der Technik und Auffassung des El Greco in seiner italienischen Zeit besitzt. Es wurden hierfür u. a. die besonders von J. F. Willmsen (La jeunesse du peintre El Greco, Paris, 1927) zusammengestellten Arbeiten aus der Zeit vor der Übersiedlung nach Toledo herangezogen. Hierbei ergaben sich aber auch Möglichkeiten, die Frage nach dem Dargestellten in Erwägung zu ziehen.

In einer Reihe von Gemälden des El Greco aus seiner italienischen Zeit befinden sich einige Jünglingsköpfe, die seit längerer Zeit als Selbstbildnis des Malers gelten (z. B. Blindenheilung in Dresden, Blindenheilung Madrid, Sammlung Valle, Tempelaustreibung Madrid, Sammlung Beruete u. a. m.). Um nun einen eventuellen Zusammenhang zwischen dem Wiener Jünglingsbildnis und den erwähnten Köpfen herzustellen, mußten umfangreiche anthropologische Vergleiche gemacht werden, welche sich in erster Linie auf die Achsenverhältnisse aller dieser Köpfe und auf die wichtigsten anatomischen Belange der Schädelknochen zu erstrecken hatten und dann noch ausgedehnt wurden auf alle jene angeblichen Selbstbildnisse der spanischen Zeit, deren ältestes und beziehungsreichstes das Greisenbildnis in New York, Metropolitan Museum, (um 1610) ist. In den Bereich der anthropologischen Untersuchung wurden schließlich außerdem noch die Bildnisse des 1578 in Toledo geborenen Sohnes des El Greco, Jorge Manuel, gezogen, um eventuell das Bild des Vaters in der folgenden Generation zu finden.

Als Ergebnis dieser Vergleiche konnte eine weitgehende Ähnlichkeit des hier reproduzierten Bildnisses mit den meisten Selbstbildnissen im Oeuvre des Greco beobachtet werden und, was das Greisenbildnis in New York anbelangt, so ließ sich, wenn man sich das schrittweise Altern sozusagen graphisch vorstellt, ein Zusammenhang zwischen beiden Porträts in auffälliger Weise herbeiführen. Es hatten also diese anthropologischen Vergleichsarbeiten, die schwierig und mit erheblichen Gefahrenmomenten verbunden waren, ermöglicht, mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Wiener Bildnis das Selbstbildnis des El Greco ungefähr in seinem 30. Lebensjahr sei, wobei diese Annahme noch durch die stilkritischen Ergebnisse weitgehend unterstützt wurde.

Aus der ältesten Literatur ist nur ein einziges, verschwundenes Selbstbildnis des El Greco bekannt, jenes, von dem Greco um vieles ältere Förderer, der Miniaturenmalers Giulio Clovio, in einem Brief de dato Roma, 16. April 1570 an Kardinal Alessandro Farnese in Viterbo spricht: „... e fra altre cose egli ha fatto un ritratto da sè stesso, che fa stupire tutti questi pittori di Roma.“ Es ist natürlich keineswegs möglich mit voller Sicherheit zu sagen, das Wiener Selbstbildnis des Greco wäre identisch mit dem von Clovio erwähnten, doch besteht viel Wahrscheinlichkeit; denn der Dargestellte ist ungefähr 30 Jahre alt (Greco ist 1541 geboren), dann steht es in voller stilistischer Nähe zu dem von Greco 1571 gemalten Bildnis des Clovio in Neapel, nur daß er hier in Wien die Farbe noch etwas stärker an die Form bindet, eine Auffassung, die Greco aus dem Studium des Parmeggianino und den Florentiner Porträtisten nach 1500 gewann, und die in ihrem Ausklingen über das Clovio-Bildnis zum Porträt des Malteserritters Anastagi, gemalt um 1572 in Rom, verfolgt werden kann. Schließlich (aber dies war am wenigsten entscheidend) trägt das hier gezeigte Bildnis links oben in griechischen Majuskeln die Datierung $X = 1000$, $\overline{\Gamma\Gamma} = 500$, $\overline{\Lambda} = 50$ und $\overline{\Delta} = 20$. Bei Berücksichtigung des Parallelstriches neben der rechten Seite des Delta ergibt dies in summa 1570.



Links: Kochipilli, Prinz der Blumen, der Freude, der Musik und des Tanzes. Aztekisch, zwischen 1324 und 1521. 79 x 40 cm.

Rechts: Terracotta-Figur, West-Mexico. Zwischen 500 vor Chr. bis 1521 nach Chr. 32,2 x 21 cm.

Beide in der Ausstellung mexikanischer Kunst in der Tate-Gallery in London. (Siehe Artikel auf Seite 3.)

Greco hat — wenn überhaupt — nur mit arabischen Ziffern datiert, die Signatur stets in griechischer Schreibrift. Die vorliegende Datierungsart kam bereits in der späten römischen Kaiserzeit außer Gebrauch und wurde in byzantinischen Handschriften nur noch für stichometrische Angaben bis in das 12. Jahrhundert verwendet, im Cinquecento ist sie nur mehr eine humanistische Spielerei, auf welche schon La Compt. (Comment. rei publ. Edition Frankfurt a. M. 1598) verwiesen hatte. Es könnte demnach mit dem damaligen Humanisten verbundene Clovio gewesen sein, der das in seinen gekommenen Selbstbildnis seines Schützlings El Greco zusätzlich mit den, 1570 ererbten griechischen Zahlzeichen versehen hatte.

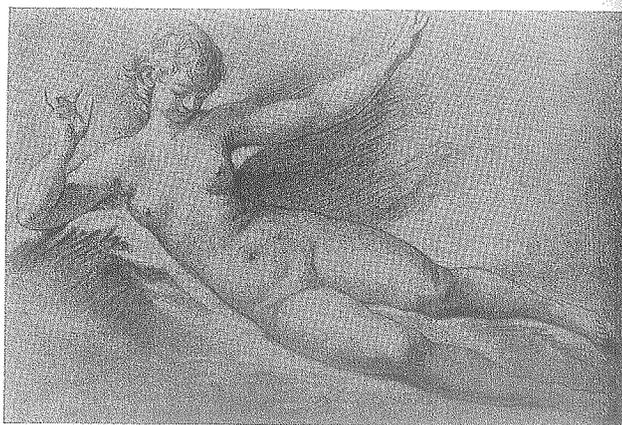
Wenn Clovio schreibt, daß alle römischen Maler über die hohen Qualitäten des Bildnisses von Greco erstaunt waren, so ist dies bei dem damaligen Zustand der römischen Bildnismalerei, 30 Jahre nach dem Tode des Sebastiano del Piombo, begreiflich.

Der Streit um Hitlers Vermeer-Bild

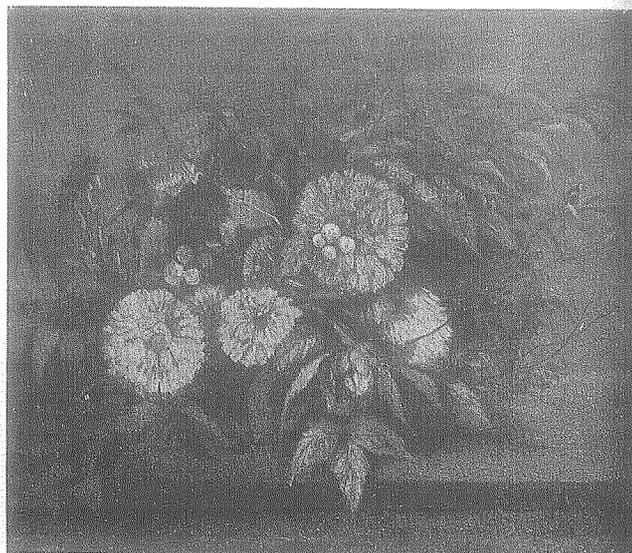
Graf Jaromir Czernin-Morzin hatte seinerzeit über die Dresdner Gemäldegalerie ein Bild von Vermeer van Delft „Das Atelier“ um 1 650 000 Reichsmark an Hitler verkauft. Später behauptete Graf Czernin, Hitler hätte ihn wegen seiner Ehe mit einer Nicht-Arierin unter Druck gesetzt, das Gemälde hätte einen weit höheren Wert gehabt und nach dem österreichischen Rückstellungsgesetz müsse das Bild nun an ihn, Czernin, zurückgegeben werden.

Am 15. April d. J. hat nun auch die Rückstellungskommission in erster Instanz Graf Czernin entschieden, nachdem dieser bereits in drei anderen Instanzen abgewiesen worden war. In dem Erkenntnis der Rückstellungskommission heißt es, das Gemälde, das Hitler später nach Linz bringen ließ, sei nach einer Verfügung des österreichischen Finanzministeriums vom 5. März d. J. als verfallenes Vermögen nach Hitler in den Besitz der österreichischen Bundesrepublik übergegangen. Diese sei nunmehr die alleinige Besitzerin des Gemäldes und eine Klage gegen das Deutsche Reich wäre daher juristisch wirkungslos. Graf Czernin könne seine Ansprüche nur noch gegen die Finanzlandesdirektion in Linz geltend machen. Die Rechtsvertreter des Grafen haben bei der Rückstellungs-Oberkommission gegen das Urteil der ersten Instanz Beschwerde eingebracht.

E. S.



François Boucher, Jugendlicher Akt. Kreidezeichnung, 26,7 x 41,4 cm.



Gustave Courbet, Blumenstück. 1871. 46 x 55,5 cm. Sign.

Bild Boucher und Courbet aus der 17. Kunstauktion des Stuttgarter Kunstkabinetts, Stuttgart, 19.—21. Mai 1953.

134a

Beiliegend wird eine Bestätigung des BM.f.Finzen
über die Erfassung des Bildwerkes "Pfennigberger Schmerzens-
mann" als ehemaliges Vermögen Adolf Hitlers zwecks Vorlage
bei der Rückstellungskommission Wien übermittelt.

Beilage.

Abgangstelle:

Erledigung I. ist mit Rundstampiglie
zu versehen und der Erledigung II.
beizufügen.

...Mai 1953

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.821

Zl. 23303/53

Abt. VI

154.244/34-32/13

Wien, am 4. Mai 1953

Betr.: Hitler Adolf, Vermögensverfall-Rückstellungssache betr. den "Fennigberg Schmerzensmann" u.Zl. 154.244/19-32/53

Sehr dringend

1330

Von der Parteimeinicht
ausgeschlossen.

Bundesministerium für Finanzen

Die Prokuratur beehrt sich mitzuteilen, dass sie in obiger Rückstellungssache vorgebracht hat, dass das streitgegenständliche Bildwerk als Vermögen Adolf Hitlers der Republik Österreich verfallen und damit die Zuständigkeit der Rückstellungskommission nicht gegeben ist.

Die Rückstellungskommission hat nun der Prokuratur aufgetragen, bis zum 11.5.1953 eine Bescheinigung des do. Bundesministeriums als Verwertungsstelle über die Erfassung des Bildwerkes "Fennigberger Schmerzensmann" als verfallenes Vermögen Adolf Hitlers beizubringen. Die Prokuratur bittet daher, ihr eine derartige Bescheinigung ehestmöglich zu übermitteln.

Finanzprokuratur.
Der Prokuraturpräsident

J. Stein

13/154.244/33 - Dohlemeyer

Bundesministerium für Finanzen
Eingelangt 5. MAI 1953
Zl. 154.244/34-32
Beleg

32

SW

Wolpert

13

Nkt 14/53 13

An die

Finanzlandesdirektion für Wien, N. Österr. u. Bgld.

Wien III.,

Vordere Zollamtsstrasse 3

Betrifft: Czerbina-Morzin Jaromir-
Rückstellungssache

Das Schreiben vom 27.4.1953, VR - V 10.114-4/53
betr. die Übersendung des Aktes 63 Rk 204/51 wurde der Rück-
stellungskommission beim LG. für ZRS Wien zur Erledigung über-
mittelt.

1.) dient zur Kenntnis!
2.) Ausfertigung ^{ausgegeben}
3.) Wiederanlage ^{Mont.}
Staminger

Rückstellungsoberkommission
beim Oberlandesgericht Wien
Gesch. Abt. Wien, am 4./5.53

Finanzlandesdirektion für Wien, N. Österr. u. Burgenland

6. MAI 1953

Blg. *9*
Stpl.

10521/53

9.5.53

Stk

Dr. Alexander Bayer

Rechtsanwalt
beim Bayer. Obersten Landesgericht,
beim Oberlandesgericht München
und den Landgerichten I und II

Postscheckkonto: München Kto. Nr. 23700

Bankkonto:
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank
Nr. 1382 Zweigstelle Rindermarkt

Telefon 207 47
Schranksfach 47

VI-1/5168/777
MÜNCHEN 2, den 5.5.53.
Fürstenfelder Straße 10/II (Ecke Sendlinger Str.)

An die

Finanzprokurator

W i e n I.,

Rosenbursenstr.

Prokurator in Wien

12. MAI 1953

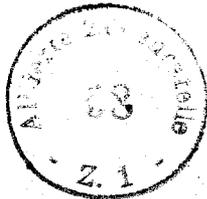
25194

Betr.: Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin ./.. Deutsches Reich. Zl.18.759/53 VI. 3057

Zu meinem Bedauern ist bis heute die angekündigte Überweisung meines Honorarbetrages von DM. 3 081.65 nicht eingegangen. Darf ich mir die höfliche Bitte gestatten, dass von Seiten der Finanzprokurator die Überweisung des Kostenbetrages nunmehr veranlasst wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


Rechtsanwalt.



23490

6

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**
Zl. 154.244/34-32/53.

63 BK

55 153

Zu 4

1

B e s c h e i n i g u n g .

Mit Urteil des Volksgerichtes Wien vom 5.2.1952, Zl. Vg 1 Vr 60/52-IV 53/52, wurde das in Österreich gelegene Vermögen Adolf Hitlers gem. § 24 VvVVG, BzBl. Nr. 213/1947, für verfallen erklärt. Gem. § 20 leg. cit. ist dieses Vermögen in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen.

Als ehemaliger Vermögenswert Adolf Hitlers wurde unter anderem auch das Bildwerk "Pfennigberger Schmerzensmann" vom Bundesministerium für Finanzen als Verwertungsstelle sichergestellt. Das Bildwerk befindet sich im Besitz der Republik Österreich.

6. Mai 1953.

Für den Bundesminister:



[Handwritten signature]

14

63 RK 204/51

An die

Finanzlandesdirektion Wien,

W i e n III.,

zu: VR - V 10.114-4/53.

In der Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin
gegen Deutsches Reich ergeht zum d.ä. Ersuchen um Aktenüber-
sendung die Mitteilung, dass der hg.Akt 63 RK 204/51 wegen
bevorstehender Vorlage eines Rechtsmittels an die Rück-
stellungsoberkommission nicht übersandt werden kann. Es kann
jedoch hg. in den Akt Einsicht genommen werden, so lange sich
der Akt noch hg. befindet.

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS Wien
Wien V., Mittersteig 25.

g. Abt.63, am 6. Mai 1953.

Dr. Franz Scheide
für die Richtigkeit der Ausfertigung
des Letzt der Geschäftsabteilung

~~Dient zur Kenntnis!~~
~~Anbringen!~~
~~Wiederholung sofort!~~

Lw. Echl. v. Blott *Muth*

94. Rd. 10114
25.8.53

-9. MAI 1953

Finanzlandesdirektion
für Wien, Mittersteig 25

8. MAI 1953

V-10.115-7/13

Stol.

W. Jamborec

13.5.53
JK 157
JK 15

Zl. 23410/53
3208

VI/5168/176, 175

Zl. 23170/53
3166

Gen. I

63 Rk 204/51

An die

Rk-Komm.b.LG.f.ZRS.

W i e n

Antragsteller: Jaromir Czernin-Morzin, Kitzbühel,
vertr. durch Dr. Michael Stern, RA. in
Wien I., Seidlerstätte 22, und Dr. Paul
Georg Glass, RA. in Wien I., Salztorg.7.

Antragsgegner: Das Deutsche Reich, vertr. durch den
Abwesenheitskurator Dr. Viktor Harant, RA.
in Wien VI., Mariahilferstr.5

Beigetreten: Die Finanzprokurator gem. § 1, Abs.3,
Prok.Ges., StGBI.Nr.172/45

wegen Rückstellung eines Bildes

Ä u s s e r u n g der Fin. Prok.

zur Beschwerde des Antragstellers

1 A f., 1 R.

I. Die Beschwerde des Antragstellers gegen
das Erkenntnis der Rk-Komm.b.LG.f.ZRS.Wien vom
16.3.1953, 63 Rk 204/51-68, die der Prok. am 29.
4.1953 zugestellt wurde, glaubt eine Mangelhaftig-
keit des Verfahrens darin erblicken zu können, dass
dass das angefochtene Erkenntnis in nichtöffent-
licher Sitzung erlassen wurde. Der Kommentar zum
3.Rk-Ges. verweist auf Seite 261 auf die Bestimmung
des § 2, Z.7 des Verl.Patentes, wonach das Gericht
in bestimmten Fällen "... die rechtliche Verhand-

11. Mai 1953
B.
L. Czernin

rek
fest
12.5.53

lung einleiten soll." Danach ist also nicht zwingend vorgeschrieben, dass über die geltend gemachten Ansprüche in einer Verhandlung zu entscheiden ist, die Entscheidung ergeht vielmehr in der Regel ausserhalb einer Tagsatzung (Rkv 156/48, Heller-Rauscher Nr.165). Im vorliegenden Fall sind nun keinesfalls strittige Rechtsfragen - wie der Antragsteller vermeint - zu entscheiden gewesen, sondern die Entscheidung hätte vielmehr auf Grund des Gesetzes und der Judikatur von vorneherein ~~und~~ ^{selbst} ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ^{die} erfolgen können; diesbezüglichen Argumente werden unten ausgeführt. *Trefflich werden haben aber*

Z sowie der Aktenlage

Verhandlungen selbstgefunden u. die Besizer gemäss Eigent. Scheit, die diesen sowie jedem Lohnträger schon schon durch zu vertreten, von einer „Vorläufer“ (2, 7, 7 l.c.) kann nicht keine Rede sein.

Entscheidung

II. Im Rückstellungsverfahren ist nur der passiv legitimiert, der über das entzogene Vermögen verfügt; demnach nicht der es entzogen oder nach der Entziehung ~~besessen~~ ^{besessen} hat, sondern der es zur Zeit der Anspruchserhebung im Besitz hat (Rkv 204/48, Heller-Rauscher, Neue Folge, Nr.294). Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass auf keinen Fall das Deutsche Reich - selbst wenn dieses zu irgendeiner Zeit das Bild erworben und besessen hätte, was nach den aktenmässigen Unterlagen aber niemals der Fall war - auf keinen Fall passiv legitimiert sein könnte, da ihm jede Verfügungsberechtigung und Verfügungsmöglichkeit bezüglich des fraglichen Bildes abging und auch heute abgeht. Das Bild hat sich vielmehr seit dem Jahre 1945 in der Verfügungsgewalt der Rep.Österreich befunden, die ihren Besitzerwillen niemals abgeleugnet hat. Dies ist schon dadurch zum Ausdruck gekommen, dass die Rep.Österreich in dem seinerzeit von dem Antragsteller wegen des gleichen Objektes zu 63 Rk 763/47 angestregten Rückstellungs-

verfahren ihre Passivlegitimation niemals ~~geltend gemacht~~
 bestritten hat, ^{diese} sie auch von den drei Instanzen ^{dieses} dieses
 Verfahrens nicht in Zweifel gezogen wurde und der An-
 tragsteller dieses Verfahren durchaus nicht etwa aus
 Gründen einer verfehlten Passivlegitimation, sondern
 mangels jeder Berechtigung zur Erhebung von Rückstellungs-
 ansprüchen ^{aus materiellen Gründen - d. h. mangels eines Verfügungs-}
^{rechtes des} verloren. Es ist begreiflich, wenn der An-
 tragsteller heute an dieses Verfahren sowohl aus formellen
 Gründen wie auch wegen der für ihn vernichtenden Ent-
 scheidung der ORK nicht gerne erinnert wird.

Seit Abschluss dieses Verfahrens hat sich nun
 die Situation in keiner Weise geändert: Die Rep. Österreich
 hat das Gemälde ^{mit} zur Zeit der Einbringung ^{verloren} des Rückstellungs-
 antrages ^{zu 63 RK 763/47} unverändert innegehabt, ^{und} ebensowenig, wie sich
 an ihrem Besitzeswillen ^{etwas} geändert, ~~gesehen~~ ^{hat}. Auf der
 anderen Seite ist seitens des Deutschen Reiches, dem ja
 auch jeder Titel hiefür abgehen würde, niemals irgend
 ein Schritt erfolgt, der auf irgenwelche Ansprüche sei-
 nerseits hindeuten würde. Wie daher der Antragsteller
 überhaupt auf die Idee kommen konnte, das Deutsche Reich,
 das nicht Inhaber des Bildes war, das darüber nicht ver-
 fügte und auch keine Verfügungsberechtigung hatte und
 schliesslich auch keinen Besitzeswillen geäußert hat,

als passiv legitimiert zu betrachten, ^{ist} ~~ist~~ ^{unverständlich}
 unverständlich, ^{Es} ~~Es~~ ^{eben} ~~eben~~ ^{so} ~~so~~ ^{unverständlich} ist die Behauptung der Be-
 schwerde, ~~das~~ ^{das} ~~Deutsche Reich~~ ^{das} ~~sei~~ ^{das} durch den dama-
 ligen Verwahrer, die Rep. Österreich, im Besitz des
 Bildes gewesen", da sowohl die Voraussetzung für den
 Besitz fehlen, als auch unklar bleibt, wie der Antrag-

Zurück zu seinem
 Auspruch in
 allen 3 Instanzen
 für abgewiesen
 worden ist.

Zu sei denn
 man
 nicht ~~erinnert~~
 nicht ~~erinnert~~

~~man sollte~~
 dass die Legi-
 mation der

S. R. zu besseren
 Wissen aus bestanden
 formellen Konventionen

Wurde / Vorbringen
 neuer, kongruente

für Beweis, durch
 Lösung des Verfeh-

rens es, wenn ein
 vollständig infor-

mieren in daher
 weniger Widerstand

bekannt Kurator
 - als ob es war

zu ursprüngliche
 über den Weg des Verwahrers

Rückstellungswesen
 der ihm sein Name
 über Kongruenz
 S. Philipp mit
 auffälliger Weise
 bestellt worden, der
 es dann auch unterlassen hat, sich mit der informierten Prok. mit
 in Verbindung zu setzen u. ru von dem vorkommenden Schaden zu unterrichten
 u. a. m.)

steller einen Verwahrungsvertrag ^{darüber} ~~konstruieren~~ konstruieren möchte.

Daraus ergibt sich, nun, dass schon bei der Einbringung des ^{gegenständlichen} Rückstellungsantrages die Voraussetzungen für eine Abweisung des Antrages mangels Passivlegitimation gegeben gewesen wären und die Rk-Komm. aus rein formellen Gründen von vorneherein ^{und} ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zu einer derartigen ^{abweislichen} Entscheidung hätte kommen müssen.

*Zur Grund
der Aktenlage
in der letzten
Behauptungen
des Antragstellers*

Darüber hinaus ist der Antragsteller den Beweis schuldig geblieben, wieso entgegen dem ^{als Kaufvertrag} Kaufvertrag und der diesen Kauf behandelnden Entscheidung des Fideikommissgerichtes, ^{als Käufer auftraten} ~~won~~ immer nur von der Person Adolf Hitlers die Rede ist, ohne dass das Deutsche Reich auch nur erwähnt würde, dieses das Bild erworben haben soll. Massgeblich ist hier der Kaufvertrag und der Erwerb durch Hitler persönlich, wobei die Fragen, woher er die nötigen Mittel genommen hat - die übrigens durchaus nicht geklärt ist - vollkommen unbeachtlich ist. Es wurden also weder Beweise für einen primären Erwerb des Gemäldes durch das Deutsche Reich, noch für eine spätere Erwerbung etwa durch einen Schenkung Hitlers, noch dafür, dass es das Bild zu irgend einer Zeit besessen oder innegehabt hat, erbracht; all dies wäre aber auf jeden Fall, da es sich nur um einen Zwischenzeitraum handeln könnte, ohnedies in diesem Verfahren unbeachtlich.

2) Die Beschwerde ist wieder im Irrtum, wenn sie glaubt, in langatmigen Ausführungen darlegen zu müssen ~~glaubt~~, die Rep. Österreich habe sich durch Akt einer Verwaltungsbehörde ein Eigentumsrecht "angemasst": Der Ausspruch des Vermögensverfalles ist vielmehr rechts-

gestaltender Natur und überträgt sofort mit der Verkündung das Eigentum kraft Gesetzes auf den Staat (SZ.XXII/99). Die nachfolgende Erfassung durch die Verwertungsstelle stellt daher nurmehr die organisatorische Durchführung dieses Eigentumserwerbes mit rein deklaratorischer Wirkung dar. Damit wird keineswegs irgendwelchen Aussonderungsansprüchen Dritter vorgegriffen, die sich allerdings dabei an den im § 21, Abs.3 VvVvG. bzw. im 2.Rk-Ges. vorgezeichneten Weg halten müssen.

3) Die Prok. hält es schliesslich für überflüssig, auf die gegen sie oder das Bm.f.Finanzien gerichteten Anschuldigungen näher einzugehen, ~~da sie es ablehnen muss, auf einem derartigen Niveau zu diskutieren.~~ Sie muss aber die Unterstellungen, als ob sich das Gericht durch irgendwelche "Drohungen", die tatsächlich durch die Aktenlage begründete sachliche Feststellungen waren, hätte beeinflussen lassen, auf das Entschiedenste zurückweisen.

4) Die Prok. stellt daher den

A n t r a g,

der vorliegenden Beschwerde keine Folge zu geben und das erstinstanzliche Erkenntnis zu bestätigen.

~~An Prok. werden~~

~~...~~

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]
9.5.53

8/5.53
9.5.53

Abschrift
Rechtsanwalt
Dr. Paul Georg Glass
Wien I., Saltorgasse 7.

815/53
63 Rk 204/51
45

An die Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS

W i e n V.,
Mittersteig 25.

Antragsteller: Jaromir Czernin-Morzin,
Kitzbühel, Villa See rose

vertreten durch: Dr. Michael Stern, Rechtsanwalt
Wien I., Seilerstätte 22,

und durch:

Antragsgegner: Das Deutsche Reich, vertreten durch den
Abwesenheitskurator, Rechtsanwalt Dr. Viktor
Peter Harant, Wien VI., Mariahilferstrasse 5.

Vorlage der Neuen juristischen Wochenzeitschrift
13/14, Heft, vom 28.3. und 3.4.1953

zweifach

Zu der von mir am 31.3.1953 innerhalb offener Frist
überreichten Beschwerde lege ich die mir erst jetzt zuge-
kommene Neue Juristische Wochenschrift vom 27.3./3.4.1953,
Nr. 14./14. vor, die auf Seite 508 und ff. das Urteil des
Landgerichtes Düsseldorf vom 4.12.1952 4 O 58/52 wiedergibt.
aus dieser Entscheidung geht hervor, dass Adolf Hitler ein
rechtsgültiges Privattestament am 29.4.1945 errichtet hat,
in welchem die N.S.D.A.P. und als Nacherbe das Deutsche
Reich eingesetzt war. Nach dem Tode Hitlers ist daher laut
vorgelegter Entscheidung das damals noch bestehende Deutsche
Reich Erbe und Eigentümer des Nachlasses Adolf Hitlers ge-
worden.

In meiner Beschwerde habe ich eine Mangelhaftigkeit
des Verfahrens darin erblickt, dass die Rückstellungskommission
die passive Klagslegitimation des Deutschen Reiches nicht über-
prüft hat. Hiezu wäre die Rückstell-ungskommission von amts-
wegen verpflichtet gewesen, zumals gerichtsbekannt war, dass
Adolf Hitler vor dem 8.5.1945 gestorben war und ein Rechtsü-
bergang auf das Deutsche Reich im Erbwege stattfinden konnte.
Ausserdem gelten im Rückstellungsverfahren die Grundsätze
des Ausserstreitgesetzes, die den Richter verhalten gemäss
der Officiāmaxime alle relevanten Umstände selbst zu erheben.

Ausser den in der Beschwerde angeführten Gründen ist
nun durch die Entscheidung des Landgerichtes Düsseldorf offen-
bar geworden, dass sogar, wenn Hitler persönlich Eigentümer
des Bildes gewesen wäre, dieses noch vor Einbringung des
Rückstellungsantrages durch Erbgang auf das Deutsche Reich
übergegangen ist und daher die Passivlegitimation des Deut-
schen Reiches, wie von mir bereits im Rückstellungsantrag
behauptet, zu Recht besteht.

Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass durch den
generellen Vermögensverfall nach Adolf Hitler dieses, dem
Deutschen Reich gehörige Bild niemals betroffen werden konnte.

Wien, den 9. Mai 1953

Jaromir Czernin-Morzin

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.821

154.244/35-32/53

Zl. 25.194/53
VI

135

Betrifft: Vermögensverfall
Adolf Hitler-Vermeer Bild.
z. Zl. 154.244/16-32/53.

Von der Partein Einsicht
ausgeschlossen.

Wien, am 13. Mai 1953.

Bundesministerium für Finanzen !

Die Prokuratur beehrt sich zu berichten, dass es ihr bisher noch nicht möglich war, sich eine Ausgabe des derzeit geltenden deutschen Anwaltstarifes zu verschaffen und dass dies vermutlich auch nicht in nächster Zeit möglich sein dürfte .

Da jedoch Rechtsanwalt Dr. Bayer bereits schriftlich wegen der Anweisung seiner Kosten urgiert hat, sollte nach ha. Ansicht nunmehr wegen der besonderen Umstände des Falles - trotz der nicht gegebenen genauen Überprüfungsmöglichkeit - mit der Überweisung des angesprochenen Betrages von DM 3.081.65 nicht mehr zugewartet werden. Die Prokuratur bittet daher um entsprechende Veranlassung und um Bekanntgabe des do. Verfügtens:

Finanzprokuratur.
Der Prokuratorspräsident:

53/154.244/34-Lf. ok. 4/8

[Handwritten Signature]

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN
Eingel.: 15. MAI 1953
Zahl. 154.244/35-32/53 Blg. 5

32
DW

Zl. 25194/53
3895

VI-1/5168/177

Gen. I

Betr.: Vermögensverfall Adolf Hitler - Vermeer-Bild
z.Zl. 154.244/16-32/53

Bm.f.Finanzen!

a)
Die Prok. beehrt sich mitzuteilen, dass es ihr ^{zu berücksichtigen} bisher noch nicht ^{möglich war sich} gelungen ist, eine Ausgabe des derzeit geltenden deutschen Anwaltstarxfes zu verschaffen und dass dies vermutlich auch nicht in nächster Zeit möglich sein dürfte.

15. Mai 1953

Da jedoch RA.Dr.Bayer bereits schriftlich wegen der Anweisung seiner Kosten urgiert hat, sollte nach ha. Ansicht nunmehr wegen der besonderen Umstände des Falles-trotz der nicht gegebenen genauen Überprüfungsmöglichkeit-mit der Überweisung des angesprochenen Betrages von DM 3.081.65 nicht mehr zugewartet werden. Die Prok. bittet daher um entsprechende Veranlassung.

*und um Rückzahlung des vorgen. Betrages
des Verfügens,*

Betr.: Rückstellungssache Czernin-Deutsches Reich

Herrn

Dr.Alexander Bayer , RA.

b)
in München, Fürstenfelder Strasse 10/II

Sehr geehrtes Herr Doktor!

Entzwei!
Die Prok. ersucht Sie, zu entschuldigen, dass wegen der gegebenen formellen Schwierigkeiten der von Ihnen angesprochene Honorarbetrag bisher noch nicht bei Ihnen eingegangen ist; sie urgiert gleichzeitig diesbezüglich bei der zuständigen Stelle.

15. Mai 1953

Die Prok. dankt gleichzeitig für die Übermitt-

lung des Ausschusses aus der "Süddeutschen Zeitung"
vom 25.4.1953. Der Artikel ist eindeutig von der Gegen-
seite inspiriert und enthält eine ganze Reihe unrich-
tiger Angaben.

10/5.53

9 801

∩

13.7.53

Mit Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5.3.1953 154.244-16-32/53 wurde erklärt, dass das Vermögen Adolf Hitlers auf Grund des Verfallserkenntnisses des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 5. September 1952 Vg Ia Vr 68/52, Hv 53/52 der Republik Oesterreich verfallen ist und dass das auf öst. Staatsgebiet befindliche Gemälde "Der Künstler im Atelier" von Jan Vermeer als ehemaliger Vermögenswert Adolf Hitlers durch das Bundesministerium für Finanzen durch Verfall gem. § 20 VVG 1947 als in das Eigentum der Republik Oesterreich übergegangenes Vermögen erfasst worden sei und sich im Besitz der Republik Oesterreich befinde.

Die obzitierte Bestätigung erging über den durch die Verwertungsstelle des Bundesministeriums vorgenommenen Erfassungsakt bezgl. des gegenständlichen Bildes. Inwieweit ein Ermittlungsverfahren durch das Bundesministerium für Finanzen abgeführt worden war bzw. worauf sich die Annahme des Bundesministeriums gründet, dass das im Streit vor der Rückstellungskommission zwischen mir und dem Deutschen Reich verfangene Bild Eigentum Adolf Hitlers gewesen sei, ist aus der obigen Bestätigung nicht ersichtlich. Es muss aber angenommen werden, dass der Erfassungsakt bzw. die über ihn ergangene Bestätigung auf Grund einer Prüfung des Sachverhaltes durch das Bundesministerium zustande gekommen ist; daher hat die Bestätigung den Charakter eines Bescheides.

Meine Anwälte haben am 5. Mai 1953 aus dem ihnen zugekommenen Heft 13/14-1953 der Juristischen Wochenschrift, München zum ersten Male den Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung des Landgerichtes Düsseldorf vom 4.12.1952 4 O 58/52 entnommen. Diese Entscheidung war meinen Anwälten bis zu diesem Zeitpunkt unbekannt gewesen. Aus derselben geht hervor, dass Adolf Hitler am 29.4.1945 ein rechtsgültiges Privattestament (in der Form eines Militärtestamentes) errichtet hat, in welchem die NSDAP als Erbe, das Deutsche Reich als Nacherbe eingesetzt wurden. Die Entscheidungsgründe des Land-

137

gerichtes Düsseldorf besagen, dass die NSDAP nach dem Tode Hitlers zu bestehen aufgehört hat, dass jedoch die Dönitz-Regierung des Deutschen Reiches noch einige Zeit über die Kapitulation Hitlers hinaus amtiert habe und daher das Deutsche Reich als Nacherbe Erbe des gesamten Vermögens Hitlers geworden ist. Daher ist nach der obzitierten Entscheidung auch jenes Vermögen, das Hitler als Privatmann erworben hat, auf den Nacherben, das Deutsche Reich, übergegangen. Nach den Bestimmungen des BGB ist durch den Erbanfall der Nacherbe, das Deutsche Reich, Eigentümer des Nachlasses Hitlers geworden.

Das Bundesministerium für Finanzen, Verwertungsstelle, wird daher auf Grund der Tatsache, dass das Deutsche Reich und nicht Adolf Hitler persönlich Eigentümer des Bildes von Vermeer ist, durch Bescheid zu erklären haben, dass die erfolgte Erfassung des Bildes als angebliches Vermögen Hitlers zu Unrecht erfolgt ist. Das Bundesministerium, Verwertungsstelle, wird daher weiterhin nur als Verwahrer und Verwalter des dem Deutschen Reich gehörigen Bildes zu fungieren haben.

Aus diesem neuen Beweismittel, dem Urteil des Landgerichtes Düsseldorf vom 4.12.1952 4 O 58/52, von dem ich ohne mein Verschulden im Erfassungsverfahren des Bundesministeriums für Finanzen bis nun keinen Gebrauch machen könnte, ergibt sich, dass jedenfalls das Deutsche Reich Eigentümer des gegenständlichen Bildes auf Grund des Testamentes vor Verfallserkenntnis gegen Adolf Hitler geworden war, falls es nicht schon früher, wie von mir im Rückstellungsverfahren behauptet, Erwerber gewesen ist und dass das Vermeerbild daher niemals im Rahmen des generellen Verfallserkenntnisses des Volksgerichtes als Vermögen Adolf Hitlers verfallen erklärt und nie vom Bundesministerium für Finanzen, Verwertungsstelle, zu Recht erfasst werden konnte.

Da mir ein Rechtsmittel gegen die Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5.3.1953 bzw. gegen den derselben zu

- Grunde liegenden Erfassungsvorgang nicht mehr zusteht, stelle
ich in offener Frist den

A n t r a g

gem. § 69 Allg. VerwGes. die Wiederaufnahme des Verfahrens beim Bundesministerium für Finanzen, das in erster und letzter Instanz in dieser Sache entschieden hat, zu bewilligen, in welchem wiederaufgenommenen Verfahren das Bundesministerium für Finanzen die erfolgte Erfassung des Bildes als verfallenes Vermögen Hitlers aufheben möge.

Wien, den 13. Mai 1953 .

Jaromir Czernin-Morzin.



9. P. 171/52

44 R 535/53

15

A

4/55

1

Das Landesgericht für ZRS. Wien als Rekursgericht hat in der Abwesenheitspflegschaftssache nach Adolf Hitler, geboren 20.4.1889, infolge Rekurses der Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur Wien I., Rosenbursenstrasse 1, gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 17.3.1953, 9 P 171/52-12, in nicht öffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Es wird dem Rekurs teilweise Folge gegeben und der angefochtene Beschluss, der in seinem Punkten 1) und 2) als nicht angefochten unberührt bleibt, in seinem angefochtenen Punkte 4) aufgehoben und in seinem 3) mit der Massgabe bestätigt, dass dieser Punkt zu lauten hat:

"3.) Die Belohnung des Kurators wird einschliesslich seiner Barauslagen mit 6.500.-S bestimmt und ihre Berichtigung dem Kuranden binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution aufgetragen."

Begründung :

Über Antrag des Landesgerichtes für Strafsachen wurde für das objektive Verfahren bezüglich des Vermögens des Adolf Hitler gemäss § 8 VVG 1947 Dr. Eggstein zum Kurator bestellt. Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht den Schlussbericht des Kurators zur Kenntnis genommen, die Abwesenheitspflegschaft eingestellt, den Kurator seines Amtes enthoben, die Belohnung des Kurators mit S 6.500.-- bestimmt und die Berichtigung dieser Gebühren der Republik Österreich aufgetragen.

Gegen die Bestimmung der Gebühr mit S 6.500.-- und ihrer Auferlegung an die Republik Österreich wendet sich der Rekurs der Finanzprokuratur, der nur hinsichtlich des letzten Punktes berechtigt ist.

Was zunächst die Höhe der dem Kurator zuerkannten Gebühren anlangt, so hat das Erstgericht zwischen der reinen anwaltlichen Tätigkeit des Kurators im Zuge des Strafverfahrens und zwischen jener Tätigkeit, für die ihm nur eine Belohnung nach §§ 267, 282 ABGB. zugesprochen werden kann, unterschieden. Hinsichtlich der anwaltlichen Tätigkeit hat das Erstgericht die Tätigkeit des Kurators im Vorverfahren

(Punkt 2,3,4,6,11 und 14 der Kostennote des Kurators) von seiner Tätigkeit bei der Hauptverhandlung (Punkt 15 der Kostennote) getrennt und diese Gebühren entsprechend dem Beschluss der ständigen Vertreterversammlung der Österreichischen Rechtsanwaltskammern vom 28. und 29. 5. 1948 und vom 18. und 19. 1. 1952 mit den Beträgen von S 1.500.- und S 1.800.-, zusammen daher S 3.300.-. bestimmt. Im Hinblick auf die Tätigkeit des Kurators im Vorverfahren einschliesslich der Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Beschlagnahme des Bildes erscheint dem Rekursgericht dieser Betrag als im Rahmen der oben genannten Richtlinien gelegen und auch angemessen. Daneben gebührt aber dem Kurator, der über das Strafverfahren auch noch eine weitere Tätigkeit entfaltet hat und für die eine Honorierung nach dem Anwalts-tarif dem Kurator nicht zukommt, eine Belohnung. Das Erstgericht hat diese Belohnung einschliesslich der Barauslagen mit S 3.200.- festgesetzt. Im Hinblick auf die Tätigkeit des Kurators erscheint dem Rekursgericht auch dieser Betrag angemessen.

Es war daher dem Rekurs der Finanzprokurator in dieser Richtung der Erfolg zu versagen.

Dagegen ist der Rekurs berechtigt, soweit er sich gegen die Auferlegung dieser Gebühren an die Republik Österreich wendet. Zur Berichtigung der Gebühren des Kurators ist grundsätzlich der Kurand verpflichtet. Zu einer Auferlegung der Gebühren an die Republik Österreich im Rahmen dieses Verfahrens besteht keine gesetzliche Handhabe. Der Umstand, dass das Inländische Vermögen des Kuranden zu Gunsten der Republik für verfallen erklärt wurde, bietet noch keine Möglichkeit zu einer solchen Auferlegung. Aus diesem Grunde war daher der Punkt 4) des Beschlusses aufzuheben.

Mit Rücksicht darauf, dass nach den obigen Ausführungen die Gebühren vom Kuranden zu berichtigen sind, war der Punkt 3) des angefochtenen Beschlusses mit der aus dem Spruch ersichtlichen Massgabe zu bestätigen.

Es war daher wie oben zu entscheiden.

Landesgericht für ZRS, Wien,
Wien V., Mittersteig 25
Abt. 44, am 22. Mai 1953.

Dr. Karl Thies
für die Richtigkeit des Ausfertigungs-
Der Leiter der Geschäftsabteilung

Thies

Gemälde der Rep. Österreich verfallen ist oder nicht, ohne Bedeutung ist. Gem. § 24 VvVvG 1947 wird auch der Nachlass eines bereits Verstorbenen ~~auch~~ als verfallen erklärt, wobei es ohne Belang ist, ob eine Einantwortung desselben bereits stattgefunden hat oder nicht. Es wäre daher für den Vermögensverfall unwesentlich, ob Adolf Hitler über das Gemälde testamentarisch verfügte und ob unter Umständen bereits eine Einantwortung des Nachlasses stattgefunden hat.]

Über den Antrag auf Wiederaufnahme wäre im Sinne der obigen Ausführungen bescheidmässig abzusprechen, da dem Antragsteller ein Recht auf Entscheidung zusteht, andernfalls er seinem gesetzlichen Richter entzogen würde, wogegen ihm eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zusteht (siehe auch Judikatur des Verfassungsgerichtshofes). Eine bescheidmässige Absprechung über den formellen Antrag ist auch schon deswegen notwendig, da, wie bereits, die Verwertungsstelle bei der Sicherstellung von Vermögenswerten als Hoheitsbehörde handelt. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des VvVvG 1947, wo von dem "Verfahren" vor der Verwertungsstelle gesprochen wird.

Nachdem eine Liquidierung der aufgelaufenen Honorarnote von DM 3.081.65 aus Mitteln des Deutschen Eigentums nicht möglich erscheint, wäre dieser Betrag a conto des zu erwartenden Verwertungserlöses auszulegen, da ansonsten Budgetmittel in Anspruch genommen werden müssten, nachdem der rechtliche Bestand der Forderung nach den mehrmaligen Vorbringen der Finanzprokurator unzweifelhaft erscheint.

Die Abteilung 15a wäre daher zu ersuchen, den Betrag von DM 3.081.65 im Wege der Österreichischen Nationalbank an Herrn RA Dr. Alexander Bayer, München 2, Fürstenfelderstr. 10/II, (PS-Konto München 23700 oder Konto 1382 bei der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank, Zweigstelle Rindermarkt) zu überweisen. Der Gegenwert wird nach vorliegender Abrechnung der Nationalbank aus dem PSK 2151 refundiert werden.

Es hätte dahin zu ergehen!

./.

I.

Betr.: w.e.

B e s c h e i d .

Der Antrag des Jaromir Czernin-Morzin, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Michael Stern und Dr. F.G. Aufrecht, Wien I., Seilerstätte 22, sowie Dr. Paul Georg Glass, Wien I., Salztorg. 7, auf Wiederaufnahme des Verfahrens, betreffend die Sicherstellung des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer als der Rep. Österreich verfallenes Vermögen, wird gem. § 21 VvVvG 1947, BGBl. Nr. 213/47, als unzulässig zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g :

◀ Mit aus Sachverhalt zusteht. ▶
[Der aus Votum hat.]

Ergeht an:

- 1.) Jaromir Czernin-Morzin, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Michael Stern und Dr. F.G. Aufrecht, Wien I., Seilerstätte 22,
- 2.) Rechtsanwalt Dr. Paul Georg Glass als zweiter Vertreter des Vorgenannten, Wien I., Salztorg. 7,
- 3.) Finanzprokuratur zur Zl. 25.194/53-Abt. VI behufs Kenntnis.

4.) *Fin. Lot. Wien f. Verin, NO. 11. 1947*

II.

Betr.: w.e.

An Herrn

RA Dr. Alexander Bayer,

M ü n c h e n 2.

Fürstenfelderstr. 10/II

Ihre von der Finanzprokuratur anher übermittelte Honorarnote in der Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin gegen Deutsches Reich wegen Rückstellung des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer wird unter einem im Wege der Österreichischen Nationalbank in der ausgewiesenen Höhe von DM 3.081.65 flüssig gemacht werden.

folgt 2. Einlageblatt

145

III.

(auf Abschrift der Erl.II.)

Der

F i n a n z p r o k u r a t u r,

W i e n I..

zur do. Zl. 25.194/53-Abt. VI behufs Kenntnis.

Abgangstelle:

Eine Ausfertigung der Erl.I. zum Akt.

Erledigung II. ist im Wege des BKA-AA abzufertigen.

Erl. I/1 und I/2 gegen Rückschein.

26. Mai 1953

Bundesministerium für Finanzen
Wien I, Ballhausplatz 1

Zl. 154.244/35-32/53
Hitler Adolf, Vermögensverfall
gemäß § 24 VvVVG.

Finanzprokuratur in Wien

Eing. 1 JUNI 1953

Bl. 28885

B e s c h e i d :

Der Antrag des Jaromir Czernin-Morzin, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Michael Stern und Dr. F. G. Aufricht, Wien I., Seilerstätte 22, sowie Dr. Paul Georg Glass, Wien I., Salztergasse 7, auf Wiederaufnahme des Verfahrens, betreffend die Sicherstellung des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer als der Republik Österreich verfallenes Vermögen, wird gemäß § 21 VvVVG 1947, BGBl. Nr. 213/47, als unzulässig zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g :

Mit Urteil des Volksgerichtes Wien vom 5.9.1952, Zl. Vg 1 Vr 69/52-Hv 53/52, wurde das in Österreich gelegene Vermögen Adolf Hitlers gemäß § 24 VvVVG 1947, BGBl. Nr. 213/47, für verfallen erklärt. Gemäß § 20 leg. cit. ist dieses Vermögen in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen.

Als ehemaliger Vermögenswert Adolf Hitlers wurde vom Bundesministerium für Finanzen u. a. auch das Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer sichergestellt. Dieses Gemälde hat Adolf Hitler im Jahre 1940 von Jaromir Czernin-Morzin um den Kaufpreis von RM 1,650.000.— erworben.

Der Voreigentümer hat sodann bei der Rückstellungskommission Wien die Rückstellung des Gemäldes nach den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes vom Deutschen Reich begehrt. Auf Grund einer vorgelegten Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen als Verwertungsstelle, daß das gegenständliche Gemälde der Republik Österreich verfallen und als ehemaliger Vermögenswert Adolf Hitlers sichergestellt ist, wurde das Rückstellungsbegehren abgewiesen.

Jaromir Czernin-Morzin stellt nunmehr den Antrag auf Wiederaufnahme des Sicherstellungsverfahrens gemäß § 69 AVG und bringt als neue Tatsache vor, daß angeblich erst jetzt bekannt geworden wäre, daß Adolf Hitler ein gültiges Privattestament hinterlassen hat, in welchem die NSDAP als Erbin und das Deutsche Reich als Nacherbe eingesetzt wurden. Dies wäre aus der rechtskräftigen Entscheidung des Landgerichtes Düsseldorf vom 4.12.1952, Zl. 4 O 58/52, zu entnehmen. Daraus wird vom Wiederaufnahmewerber die Folgerung gezogen, daß das Bild nicht mehr Eigentum Adolf Hitlers wäre, sondern dem Deutschen Reich zusteht.

Der vorliegende Wiederaufnahmeantrag ist unzulässig.

Bei der Sicherstellung verfallener Vermögenswerte nach dem VvVVG, 1947, BGBl. Nr. 213/47, handelt das Bundesministerium für Finanzen als Verwertungsstelle zwar als Hoheitsbehörde, jedoch gelten hierfür eigene, nämlich die im VvVVG, 1947 festgelegten, Verfahrensregeln. Gemäß § 15 leg. cit. sind dingliche und obligatorische Ansprüche gegen das Verfallsvermögen bei der Verwertungsstelle anzumelden, welche dieselben anerkennen oder ablehnen kann. Im Falle der Ablehnung steht dem

28883

Anspruchswerber die Möglichkeit der Beschreitung des Zivilrechtsweges offen. Eine Wiederaufnahme des Sicherstellungsverfahrens ist jedoch nicht vorgesehen. Hierbei kann auch nicht subsidiär die Bestimmung des § 69 AVG herangezogen werden, da die Verfahrensregeln des primär anzuwendenden VvVg 1947 eine solche Wiederaufnahme geradezu ausschließen.

Außerdem kann dem Wiederaufnahmewerber im Verfahren vor der Verwertungsstelle keine Parteienstellung zuerkannt werden. Der Einschreiter hat lediglich einen auf Grund der Rückstellungsbestimmungen geltend zu machenden Rückstellungsanspruch, worüber jedoch nur die hierzu berufenen Behörden (Rückstellungskommission bzw. Finanzlandesdirektion) zu entscheiden haben. Für die Parteienstellung im Verfahren vor der Verwertungsstelle ist jedoch ein solcher Anspruch nicht ausreichend.

Schon aus diesen formellen Gründen ist der Antrag auf Wiederaufnahme als unzulässig zurückzuweisen.

Ohne Belang für die gegenständliche Entscheidung wäre materiellrechtlich noch zu bemerken, daß die vom Antragsteller vorgebrachte neue Tatsache für die Frage, ob das gegenständliche Gemälde der Republik Österreich verfallen ist oder nicht, ohne Bedeutung ist. Gemäß § 24 VvVg 1947 wird auch der Nachlaß eines bereits Verstorbenen als verfallen erklärt, wobei es ohne Belang ist, ob eine Einantwortung desselben bereits stattgefunden hat oder nicht. Es wäre daher für den Vermögensverfall unwesentlich, ob Adolf Hitler über das Gemälde testamentarisch verfügte und ob unter Umständen bereits eine Einantwortung des Nachlasses stattgefunden hat.

Erght an:

- 1.) Jaromir Czernin-Morzin, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Michael Stern und Dr. F. G. Aufricht, Wien I., Seilerstätte 22,
- 2.) Rechtsanwalt Dr. Paul Georg Glass als zweiter Vertreter des Vorgenannten, Wien I., Salztorgasse 7,
- 3.) Finanzprokurator zur Zl. 25.194/53-Abt. VI, behufs Kenntnis,
- 4.) Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Wien III., Vordere Zollamtsstraße 3.

26. Mai 1953.
Für den Bundesminister:
Dr. Gleich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Nr.

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen

Min. Dirigent Dr. Freudling

München 22 (Brieffach), den 27. Mai 1953
Ludwigstraße 2
Tel. Nr. 28371-75
Fernschreiber: 063566

An den

Herrn Prokurator-Präsidenten
Dr. Viktor Stein

in Wien I
Rosenbursenstr. 1

Finanzprokurator in Wien
Eing. 5 JUNI 1953
Nr. 29648

Herrn [-]

< - >

Sehr geehrter Herr [-]!
Glauben Sie, bitte, dass
ich meinem

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gerne gebe ich Ihnen zu Ihrem Schreiben vom 15.4.1953 die ge-
wünschte Auskunft. Die Verspätung bitte ich zu entschuldigen; vie-
le dienstliche Verhandlungen machten mir eine frühere Beantwortung
nicht möglich.

Die Auskunft der Manz'schen Buchhandlung, der Tarif werde von
der deutschen Anwaltskammer unter Ausschluß des Buchhandels nur an
Mitglieder ausgegeben, ist verwunderlich. Die Rechtsanwaltsgebüh-
ren sind in einem Reichs-(Bundes-)gesetz geregelt und im Reichs-
(Bundes-)gesetzblatt veröffentlicht. Der Münchner Anwalt hat an
einem Beweistermin teilgenommen. § 45 der Rechtsanwaltsgebühren-
ordnung vom 7.7.1879 mit vielen Änderungen bestimmt: "I. Der Rechtsan-
walt, dessen Tätigkeit sich auf die Vertretung in einem nur zur
Leistung des durch ein Urteil auferlegten Eides oder nur zur Be-
weisaufnahme bestimmten Termin beschränkt, erhält neben der dem
Prozeßbevollmächtigten im gleichen Fall zustehenden Beweisgebühr
eine Gebühr in Höhe von fünf Zehnteilen der Prozeßgebühr. Letzte-
re Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor dem Termin
erledigt wird. II. Die Wahrnehmung eines weiteren Termins zur Fort-
setzung der Verhandlung begründet nicht eine Erhöhung der Ge-
bühr." Nach einem Gesetz vom 7.8.1952 (BGBl. I S. 401, Inkrafttre-
ten 1.8.1952) erhöhen sich die ursprünglichen Gebühren um 25%.
Die Umsatzsteuer in Höhe von 4% darf der Anwalt gesondert in
Rechnung stellen (§ 10 UmsStG).

Die 5/10 der vollen Gebühr einschließlich Zuschlag von 25%
betragen aus einem Wert von 1,831.000 DM 2.854.40 DM
4% Umsatzsteuer hierauf 114.18 "
Auslagen wie angefordert 23.40 "
2.991.98 DM



die mir erst durch Ihre
letzte Schreiben zur Kenntnis
gelangt ist.

28885

6

Ich verweise auf dessen ~~Art. 2 - 4~~. Ich habe ^{dort} nicht erwartet, dass das ~~von~~ ^{Wirk} vom Gemin eingeführte Verfahren mit einer Abweisung in allen 3 Instanzen wegen Mangel eines Leitgebungs patentes geendet hat. Die Oberste Richterkommission hat in der Gründung ausdrücklich erwähnt, dass es sich hier um einen das Vorgehen Geminus

Nicht klar ist mir die Berechnung Ihres Anwalts von 2.940.65 DM Gebühr. Denn die Gebühr beträgt nach der Tabelle zur Gebührenordnung bei Werten über 1.000.000 DM bis 5.000.000 DM 45% + 905 DM; dazu tritt noch der Zuschlag von 25%.

Wenn es Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, möglich ist, wäre ich dankbar, wenn ich über den Gegenstand des Rechtsstreites und die bisherigen Entscheidungen etwas erfahren könnte; in unseren Tageszeitungen sind einige Notizen mitgeteilt worden, aus denen aber keine rechtliche Klarheit zu gewinnen ist.

Mit (vorzüglicher Hochachtung) ergebenst

Richtsstreit
Gemin-Reg. O.H.

Dr. Fremdling

Im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Differenz zwischen dem verrechneten u. dem gezahlten den Kostenbetrag ^{und aber} die Sache nicht weiter relevant, ^{so dass} die Überweisung der ganzen beanspruchten Posten verdrängt durch früher erhalten wird und (in den deutschen Zeitung Die in den Österr. u. auch stehen sie ausreichend gut ho. - Kennnis erlangt sind) stellen den Sachverhalt meistens unvollständig dar u. weil man von den Richtungsgebern bzw. seiner finanziellen Stützern (Kassierern) inständig verlangt zu sein. Den vorher Sachverhalt habe ich vermutl. in meinem Schreiben v. 16.4.53 zusammengefasst. Insbesondere würde ich noch bemerk. dass der Auftraggeber gg. die Jurid. weisung seines Auftrages (im besonderen Verhältnis zur Richtk. Röm. wegen ein Rechtsmittel eingebraucht hat, über welches nicht entschieden worden ist. - Ich werde nicht erlauben, wenn gemeinsam über den weiteren Verlauf des Verfahrens

Mitteilung zu machen, so die weil mit den Ausdrücke (-) bin ich Ich schon ergebener

Dr. H.
6/6

VI

5168

178

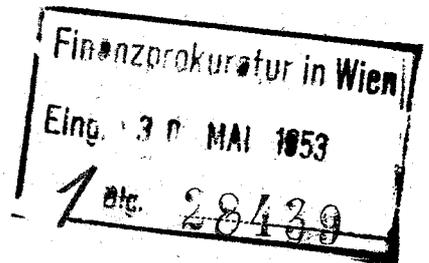
Amtsvermerk vom 29. Mai 1953.

Es erscheint der Kurator des Deutschen Reiches Dr. Viktor Harant und legt zur Einsicht und allfälligen Abschriftnahme einen von den Vertretern Czernins am 11.5.1.J. bei der Rückstellungskommission überreichten Schriftsatz vor mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob die Prokurator es für zweckmäßig hält, auf den Inhalt dieses Schriftsatzes etwas zu erwidern.

Bei dieser Gelegenheit wurde Dr. Harant über sein Ersuchen die Durchschrift der Äußerung O.Zl. 176 zur Einsicht gegen Rückschluß ausgefolgt.

A. U. v. 2.6.53.

Nachdem ersuchen der Kurator des D. R. S. Harant, stellte das ho. Konzept O.-Zl. 176 zurück u. übernehmen den Schriftsatz des Czernins v. 11.5.53. - zu weitere Vorgang ✓



25794

3400

6

wurde sodann besprochen: D. Furvant wird auf den
Schriftsatz Egerius erwidern u. der Post. eine Abschrift
zukommen lassen. Er wird weiters veranlassen, dass
^{ein Pass} seiner Erwiderung auf die Beschwerde Egerius,
die u. 3 fah. inbetr. hat, an die Post. weiterge-
leitet wird.

Dieszeit ist ho. nichts zu veranlassen. Dagegen
wird das Ersuchen, das am H. R. Freudling gestellt
wurde, wiederholt.

St 13/6

Cassat (s. O. J. 182)

O. J. 171/6

Ich habe mir erlaubt, am Sie am 16. k. l. J.
d. J. folgendes Schreiben zu richten: [O. J. 171/6]

- 5. Juni 1953

Da ich bisher ohne Antwort bliebt, so habe ich
^{unter dem} das obige Schreiben oder Ihre Antwort in Verlust geraten
ist. - Ich erlaube mir daher, den Inhalt des Schreibens
mündlich zu wie. sowie die darin festellte Bitte zu
wiederholen. [O. J. 171/6]

St 1326

Verwaltungsgerichtshof

Zl. 1054/53

1

154.244/38-39/3

VI-1/5968/188

FINANZPROKURATUR IN WIEN
Eing. 13. AUG 1953
Bilg. 42289

5704

B e s c h l u s s

Der Verwaltungsgerichtshof hat beschlossen, die Beschwerde des Jaromir C z e r n i n - M o r z i n in Kitzbühel gegen die Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. März 1953, Zl. 154.244/16/32/53, betreffend Vermögensverfall, zurückzuweisen.

B e g r ü n d u n g :

Der Beschwerdeführer hatte nach den Ausführungen in seiner Beschwerde bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtsachen Wien gegen das Deutsche Reich ein Rückstellungsverfahren bezüglich eines früher in seinem Eigentum gestandenen Bildes von Jan Vermeer anhängig gemacht. In diesem Verfahren, welchem die Finanzprokuratur beigetreten war, hat letztere eine Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. März 1953 darüber vorgelegt, dass das Vermögen Adolf Hitler~~m~~ auf Grund des Verfallserkenntnisses Vg 1 a Vr 68/52 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien der Republik Oesterreich verfallen sei und das gegenständliche Gemälde als ehemaliger Vermögenswert Hitlers durch das Bundesministerium für Finanzen als auf Grund des Verfalles des gemäss § 20 VvVvG. 1947 in das Eigentum der Republik Oesterreich übergegangenen Vermögens erfasst sei. Auf Grund dieser Bestätigung sei sein Rückstellungsantrag aus formellen Gründen abgewiesen worden. Der Beschwerdeführer erhebt gegen sie die vorliegende Beschwerde, in der er die Richtigkeit der Feststellung des eingetretenen Vermögensverfalles im wesentlichen mit der Behauptung bekämpft, dass es sich bei dem gegenständlichen Bild nicht um eine Adolf Hitler persönlich, sondern um eine dem Deutschen Reich gehörige Sache handle und die gegenteilige Feststellung der belangten Behörde rechtsirrig und in einem mangelhaften Verfahren zustande gekommen sei.

39842

6

Ueber die Zulässigkeit dieser Beschwerde hat der Gerichtshof erwogen:

Soweit in der angefochtenen Bestätigung auf das gerichtliche Verfallserkenntnis Bezug genommen wird, kommt ihr Bescheidcharakter überhaupt nicht zu, denn dieser Feststellung fehlt jede Rechtskraftwirkung. Anders verhält es sich mit der Feststellung, dass das streitgegenständliche Gemälde im Vermögen Adolf Hitlers stand und somit zufolge des zitierten gerichtlichen Verfallserkenntnisses gemäss § 20 VvVvG. 1947 in das Eigentum der Republik Oesterreich übergegangen und als verfallenes Vermögen erfasst worden sei. Hierin ist allerdings unter Zugrundelegung der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis, Slg. N. F. Nr. 2018, aufgezeigten Gedankengänge eine Feststellung enthalten, durch die in bescheidmässiger, der Rechtskraft fähiger Form die Zugehörigkeit des Gemäldes zu dem verfallenen Vermögen festgehalten wird. Sie wäre somit grundsätzlich einer Anfechtung mit Verwaltungsgerichtshofbeschwerde zugänglich.

Der Gerichtshof musste jedoch dem Beschwerdeführer die Legitimation zur Erhebung der Beschwerde absprechen. Durch die oben wiedergegebene Feststellung konnten nur diejenigen Personen in ihren Rechten berührt werden, welche Rechte an dem Gemälde besitzen. Der Beschwerdeführer vermag solche Rechte nicht geltend zu machen. Er behauptet ja selbst, dass das Bild nicht dem Vermögen Adolf Hitlers, sondern dem des Deutschen Reiches zuzurechnen sei. Ihm selbst steht nur aus der von ihm behaupteten Nichtigkeit des Erwerbsaktes ein Rückstellungsanspruch zu, über den erst im Rückstellungsverfahren zu entscheiden sein wird. Wie der Gerichtshof in seinem Beschluss vom 8. November 1951, Slg. N. F. Nr. 2301/A, auf dessen eingehende Begründung zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, ausgeführt hat, vermittelt ihm dieser Anspruch nicht die Parteistellung im Verfahren über die Feststellung des ex lege eingetretenen Vermögensverfalles nach § 1 VG. 1947. Die gleichen Erwägungen treffen aber zu, wenn es sich um die Feststellung eines Vermögensverfalles nach § 20 VvVvG. handelt. Das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers wird auch hier insoferne nicht berührt, als es ihm unbenommen bleibt, seinen Anspruch auf Rückstellung nach eingetretenem Vermögensverfall statt gegen den Entzieher nunmehr nach den Vorschriften des II. Rückstellungsgesetzes gegen die Republik Oesterreich

weiter zu verfolgen, wobei ihm die Geltendmachung der über die Rückstellung hinausgehenden Ansprüche gegen den Entzieher auch weiterhin gewahrt bleibt.

Die Beschwerde musste daher mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung gemäss § 34 Abs. 1 VwGG. ohne weiteres Verfahren als unzulässig zurückgewiesen werden.

Wien, am 29. Mai 1953.

Dr. G ü g g e n b i c h l e r

Dr. H e z i n a

Für die Richtigkeit
der Anfertigung :

Binder

Finanzprokuratur in Wien
 Eing. 30. MAI 1953
 Blg. 28464

1909
 K. K. Nr.

2. Q. 6/6 St.
28464
1/5168/179

37680/49 - VI

Arbeits

Journ.-Art. 1909
 Empf.

Osterreichische Staatsdruckerei. 986 53

28439

Postsp.-R.

Empfangsanweisung

Die von *Spank. Kibekind*
 für Rechnung *ff. Yassim Ekemim - Mark*
 in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)
 eingezahlten *1.200 S - g*
 sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-
 zuschreiben und zu verrechnen:

1. z. Z. <i>2823/49</i>	Fol.	Post	<i>1200</i>	S	-	g
		<i>Rest 36.814</i>				
2. z. Z.	Fol.	Post		S		g
3. z. Z.	Fol.	Post		S		g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung
 zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
- b) als Vorschuß

z. Z. Fol. Post S g

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen)

zu verrechnen S g

30.5.53 Ri